Aufgrund des § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr.1 u. Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO - BayRS 2020-1-I) - erläßt die Gemeinde Aindling folgende

. . . !

Satzung

über die Festsetzung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Aindling der Gemeinde Aindling am südlichen Ortsrand entlang der Fraundorfer-Straße.

§ 1

Die südlich von Aindling, entlang der Fraundorfer-Straße gelegene Grundstücksteilfläche Flur Nummer 278 wird zu dem als im Zusammenhang bebauten Ortsteil erklärt. Die Grenze des Geltungsbereiches der Satzung ist auf der beiliegenden Flurkarte, Maßstab 1: 1000 umrandet. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Bebauung des Grundstückes innerhalb des auf der Flurkarte dargestellten Geltungsbereiches (§1) richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

Zulässig sind nur Wohngebäude mit den dazugehörigen Nebengebäuden (Garagen).

§ 4

Die Zufahrt erfolgt über die Fraundorfer-Straße.

§ 5

Entlang den zur freien Landschaft gelegenen Seiten des Geltungsbereiches der Satzung wird im Süden und Westen eine 5 Meter breite private Grünfläche mit nachfolgendem Pflanzgebot festgesetzt.

Auf den Flächen mit festgesetztem Pflanzangebot muß je 2 qm ein Strauchgehölz sowie auf 16 m Grundstückslänge mindestens 1 Baum nachfolgend genannter Art mit einer Mindestpflanzqualität von Hochstamm 2 x verpflanzt mit Stammumfang 12 - 14 gepflanzt werden.

Seite - 2 -

Die Bepflanzung des Grünstreifens hat im gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zum Nachbargrundstück zu erfolgen.

Es sind vorwiegend Laubgehölze zu verwenden. Neben Obstgehölzen sind insbesondere die folgenden heimischen Laubbäume und -sträucher zu bevorzugen:

Bäume:

Spitzahorn (Acer platanoides) Feldahorn (Acer campestre) Winterlinde (Tilia Cordata) Eberesche (Sorbus aucuparia) Stieleiche (Queros robur) Traubenkirsche (Prunus padus) Traubeneiche (Quercus petrea) Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Vogelkirsche (Prunus avium) Esche (Fraxinus excelsior) Hainbuche (Carpinus betulus) Obstbäume, Halb- u. Hochstämme

Sträucher:

Hartriegel (Cornus mas) Bluthartriegel (Cornus sanguinea) Hasel (Corylus avellana) Hundsrose (Rosa cania) Woll. Schneeball (Viburnum lantana) Heckenkirsche (Linocera Xylosteum) Holunder (Sambucus nigra) Liguster (Ligustrum vulgare) Schlehe (Prunus spinosa) Weißdorn (Crataegus monogyna) Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

Geometrisch wirkende Hecken (sog. Formhecken) sowie jede Art schematischer Bepflanzung sind unzulässig. Auf ein naturnahes Erscheinungsbild ist zu achten.

§ 6

Vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Aindling, den 02.01.1995

Gemeinde Aindling

Lentscher

1.Bürgermeister

